

# **STADTBÜCHEREI MEßSTETTEN**

## **Benutzungs- und Gebührenordnung**

Der Gemeinderat der Stadt Meßstetten hat am 12. Dezember 1997 mit Änderung vom 16. November 2001 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Meßstetten beschlossen:

### **1. Allgemeines**

- a) Die Stadtbücherei Meßstetten ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Meßstetten, in der Medien zur Information, Weiterbildung und Unterhaltung bereitgestellt werden.
- b) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

### **2. Benutzerkreis**

- a) Jedermann kann die Stadtbücherei nutzen.
- b) Eine selbstständige Ausleihe ist ab dem 6. Lebensjahr möglich.

### **3. Anmeldung**

- a) Jeder Benutzer erhält bei der Anmeldung auf Identitätsnachweis einen Büchereiausweis, der bei jedem Ausleihvorgang vorzulegen ist. Bei Familien erhält jedes Familienmitglied einen Büchereiausweis.
- b) Der Verlust des Ausweises sowie Änderungen (Name, Adresse) sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
- c) Für Missbrauch haftet der Benutzer.
- d) Durch die Unterschrift bei der Anmeldung erkennen die Benutzer/innen die Benutzungs- und Gebührenordnung als verbindlich an.
- e) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr kann eine schriftliche Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten verlangt werden.

### **4. Speicherung personenbezogener Daten (EDV)**

Für das EDV-Ausleihverfahren werden folgende Daten gespeichert: Familienname, Vorname, Geschlecht, Wohnsitz(e), Telefonanschluss, Geburtsdatum, gegebenenfalls Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten, evtl. Benutzungssperre, Kontostand.

### **5. Ausleihe**

- a) Die Ausleihe ist kostenlos.
- b) Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen.
- c) Falls keine Vorbestellung vorliegt, kann die Leihfrist zweimal verlängert werden, ausgenommen Kassetten, CDs, spiele und Zeitschriften.
- d) Die entliehenen Medien sind schonend zu behandeln. Für Verluste oder Beschädigung ist Schadenersatz zu leisten.

- e) Die Weiterverleihung von Medien ist untersagt.
- f) Die Entliehenen Medien können vorbestellt werden.
- g) Die Leitung der Bücherei ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig an eine/n Benutzer/in zu verleihenden Medien vorübergehend oder ständig zu begrenzen.

#### **6. Aufenthalt in der Bücherei**

- a) Die Benutzer dürfen den Büchereibetrieb nicht stören. Im Interesse anderer Benutzer ist insbesondere Ruhe zu wahren.
- b) Der Verzehr von Speisen und Getränken, das Rauchen sowie das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
- c) Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

#### **7. Ausschluss von der Benutzung**

Die Stadtbücherei ist berechtigt, Benutzer/innen, die wiederholt gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, von der Benutzung auszuschließen.

#### **8. Gebühren**

##### **a) Ausstellung von Büchereiausweisen**

Familien	10,00 €
Erwachsene	5,00 €
Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	2,50 €

##### **b) Überschreitung der Leihfrist**

Für jeden Mahnlauf (alle 10 Tage)	3,00 €
-----------------------------------	--------

#### **9. Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1.1.1998 / 1.1.2002 in Kraft.

Meißen, den 16. November 2001

(gez.) Mennig, Bürgermeister